

# Heizungsverbot? Ein DUH-Faktencheck zu der 65-Prozent EE-Vorgabe für neue Heizungen

Deutschland hat sich im Rahmen des Klimaschutzgesetzes zur Klimaneutralität bis 2045 verpflichtet. Dies ist mit Blick auf eine der drängendsten Herausforderungen unserer Zeit, dem Klimawandel, geboten und muss konsequent umgesetzt werden. Trotz der Verpflichtung ist die Wärmewende bislang zu kurz gekommen: im Jahr 2022 waren nur 17 Prozent der Wärmeversorgung erneuerbar. Es wundert deshalb wenig, dass der Gebäudebereich voraussichtlich **zum dritten Mal in Folge** sein **Klimaziel verfehlt** hat.<sup>1</sup> Laut Projektionsbericht der Bundesregierung addiert sich die Emissionslücke zwischen den Jahren 2022 und 2030 auf etwa 152 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>, sollten keine weiteren politischen Maßnahmen getroffen und umgesetzt werden.<sup>2</sup>

Längst ist der Umstieg zu erneuerbarer Wärme auch eine **Frage von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit** geworden. In Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine kündigte die Bundesregierung an, alles zu unternehmen, „um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen aus Russland schnellstmöglich zu beenden“. Daher wurde das Inkrafttreten der bereits im Koalitionsvertrag vereinbarten 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe für Heizungen im von allen Regierungsparteien gemeinsam getragenen [Entlastungspaket 2](#) um ein Jahr vorgezogen. Die Regierung nahm sich darin vor, einen Rahmen dafür zu schaffen, „dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien ihre über 20 Jahre alten Heizungsanlagen austauschen“. Denn durch die gegenwärtige Situation liegen die **Wärmewende und effizientere Gebäude** – wie im Gesetzesentwurf dargelegt – **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Vorgabe, mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energien bei neuen Heizungen ab 2024 einzusetzen schafft zudem **Planungssicherheit** für alle Beteiligten: für die Industrie, die einen verlässlichen Rahmen benötigt, um Produktionskapazitäten aufzubauen und Fachkräfte auszubilden sowie für Eigentümer:innen, die einen Fahrplan für ihren Heizungskeller benötigen. Dass Eigentümer:innen ihr Heizungssystem auf erneuerbare Energien umrüsten möchten, zeigt das aktuelle Marktgeschehen. Beratungen zum Thema erneuerbare Wärme und insbesondere zur Wärmepumpe werden so stark wie nie zuvor nachgefragt und die Absatzzahlen der Wärmepumpe stiegen 2022 um 53 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 236.000 Stück an.

## Was genau besagt die neue Heizungsregulierung?

Ab dem 01.01.2024 müssen Heizungsanlagen zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden. Diese Vorgabe gilt als erfüllt, wenn ein Gebäude:

- an ein **Wärmenetz** angeschlossen ist und der Wärmenetzbetreiber den Vertragspartner:innen im Netzanschlussvertrag bestätigt, dass:
  - die Wärme darin über ein Jahr gerechnet zu mindestens 65 Prozent erneuerbar oder aus unvermeidbarer Abwärme ist
  - oder-
  - der Wärmenetzbetreiber bis spätestens 31. Dezember 2026 einen detaillierten Plan vorlegt, wie die Wärme bis 2030 schrittweise aus mindestens 50 Prozent erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme und anschließend bis 31. Dezember 2044 komplett CO<sub>2</sub>-neutral erzeugt wird.
- vollständig mit einer elektrischen **Wärmepumpe** mit Wärme versorgt wird.
- **hybrid** mit einer elektrischen **Wärmepumpe** und – ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast – einer Gas-, Biomasse-, oder Flüssigbrennstoffheizung beheizt wird, wenn
  - beide Wärmeerzeuger der Hybridheizung gemeinsam ferngesteuert werden können
  - und-
  - bei der Nutzung von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ein Brennwertkessel eingesetzt wird.

- über eine **Stromdirektheizung** mit Wärme versorgt wird, wenn das Gebäude guten baulichen Wärmeschutz vorweist.
- über die Verbrennung von **nachhaltiger Biomasse oder grünem Wasserstoff oder daraus hergestellten Derivaten** entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beheizt wird.

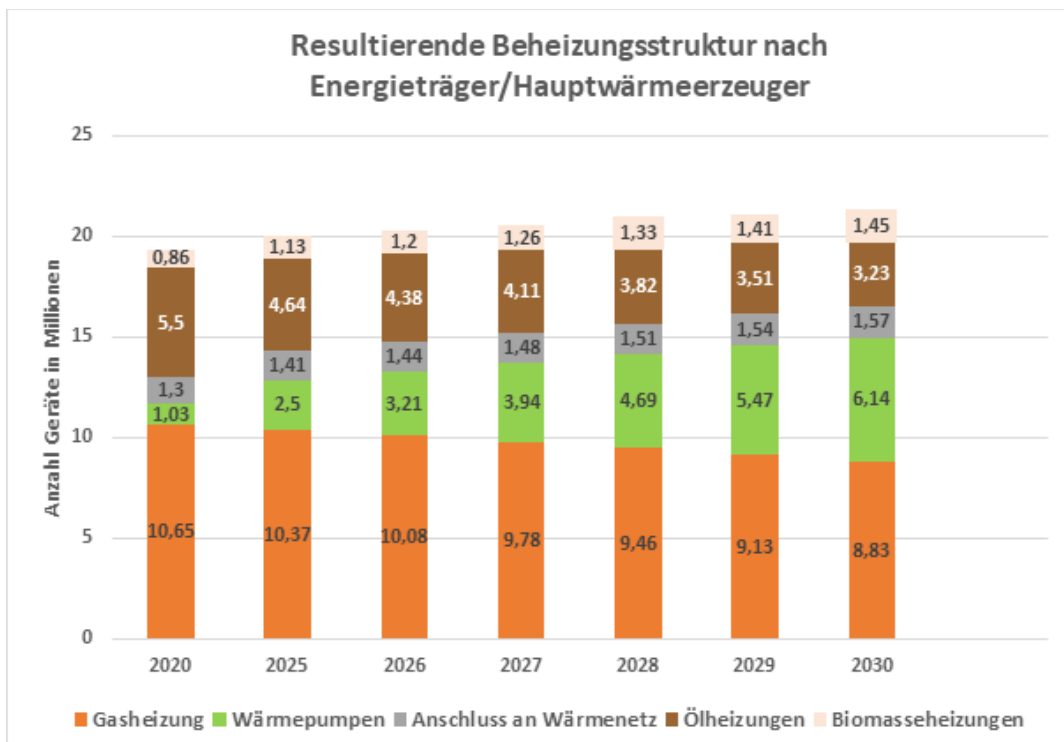
Diese Regeln gelten für den **Neueinbau** von Heizungen – also für den Neubau von Gebäuden oder den Austausch von Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden.

Für den Fall eines Heizungsaustauschs in Bestandsgebäuden greifen verschiedene **Übergangsfristen von mehreren Jahren**, die dem Gesetzesentwurf zu entnehmen sind. Diese gelten zum Beispiel, wenn ein Gebäude über Etagenheizungen mit Wärme versorgt wird oder auf einen Wärmenetzanschluss gewartet wird. Falls eine Heizung **plötzlich kaputtgeht**, bleiben drei Jahre Zeit für einen Wechsel auf eine erneuerbare Versorgung.

Weiterhin gilt, dass fossile Heizkessel **30 Jahre nach ihrem Einbau** aus dem Betrieb genommen werden müssen, jedoch sind bestimmte Heizungsarten bisher von diesem Betriebsverbot ausgenommen. Um die gesetzlich verankerte Klimaneutralität Deutschlands bis 2045 zu gewährleisten, wird das Betriebsverbot gemäß dem kürzlich bekannt gewordenen Entwurf des BMWK schrittweise auch auf Niedertemperatur- und Brennwertkessel, sowie Kohleheizungen und Heizungen mit einer Nennleistung von weniger als 4 KW oder mehr als 400 KW ausgeweitet. Zudem soll es auch einen Stichtag für ein absolutes Betriebsverbot geben: Der **31. Dezember 2044** wird der **letzte Tag**, an dem Heizkessel mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen.

Für den **Schutz von Mieter:innen** ist im bisherigen Entwurfsvorschlag aus dem Wirtschaftsministerium gesorgt, indem sie nach der Umstellung der Wärmeversorgung auf Biogase oder Wasserstoff nur die Heizkosten bis zur Höhe des Grundversorgungstarifs für Erdgas zahlen müssen. Falls ein Wechsel zu Biomasse oder „grünen“ Flüssigbrennstoffen zu höheren Heizkosten führt, werden diese nicht auf Mieter:innen übertragen, da der jährliche Durchschnittspreis des ersetzten fossilen Brennstoffs als Grundlage für die Berechnung der Heizkosten genutzt wird. Damit Vermieter:innen Teile der Kosten einer Wärmepumpeninstallation über die Modernisierungsumlage an Mieter:innen weitergeben können, muss eine Mindesteffizienz der Wärmepumpe oder des Gebäudes nachgewiesen werden, sodass die Mieter:innen in diesem Fall wenigstens von niedrigeren Heizkosten profitieren können.

Wenn die 65-Prozent -Erneuerbare-Energien-Vorgabe wie im bisherigen Konzept vorgesehen umgesetzt wird, werden sich die Anteile der unterschiedlichen Energieträger als Wärmequellen für Deutschlands Heizungen ungefähr wie folgt verteilen<sup>3</sup>:



## Ansätze für soziale Flankierung

Wie aus der Grafik ersichtlich ist, wird in Folge der 65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe die Anzahl der Haushalte, die mit der Wärmepumpe beheizt werden, deutlich zunehmen. Haushalte können durch die hohe Effizienz von Wärmepumpen von deren niedrigen Betriebskosten profitieren, die Investitionskosten einer Wärmepumpe liegen im Vergleich zu einer Gasheizung aber teilweise deutlich höher – trotz staatlicher Förderung von bis zu 40 Prozent. Deshalb muss eine soziale Flankierung des Markthochlaufs mitgedacht werden. Gerade bei einkommensschwachen Haushalten kann dies dazu führen, dass der Heizungstausch zur Wärmepumpe Haushalte vor finanzielle Herausforderungen stellt. Demnach braucht es mit Inkrafttreten der Vorgabe auch **zwingend Anpassungen der Förderrichtlinien**. Die Notwendigkeit hierfür ist bereits von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erkannt worden und eine Ausweitung der Zuschüsse wurde versprochen<sup>4</sup>. Um dies realisieren zu können, sollten alle möglichen Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden. Eine Option könnte hier sicherlich sein, die Investitionen in erneuerbare Wärmetechnologien auch aus den 200 Milliarden Euro Sondervermögen zu finanzieren, die für die Gaspreibremse zurückgestellt wurden.

<sup>1</sup> Agora Energiewende (2023): *Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2022*.

<sup>2</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2022): *BMWK und BMWSB legen Sofortprogramm mit Klimaschutzmaßnahmen für den Gebäudesektor vor*, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220713-bmwk-und-bmwsb-legen-sofortprogramm-mit-klimaschutzmassnahmen-fuer-den-gebaeudesektor-vor.html>.

<sup>3</sup> Berechnungen basierend auf Zahlen des Instituts für Technische Gebäudeausrüstung Dresden.

<sup>4</sup> Table Media GmbH (2023): *Höhere Wärmepumpen-Zuschüsse sollen Gasheizungsverbot erleichtern*, <https://table.media/berlin/analyse/hoehere-waermepumpen-zuschuesse-sollen-gasheizungsverbot-erleichtern/>.

Stand: 03.03.2023

### Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Tel.: 0 77 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: 030 2400867-0

### Ansprechpartnerinnen

Barbara Metz  
Bundesgeschäftsführerin  
Tel.: 030 2400867-74  
E-Mail: metz@duh.de

Elisabeth Staudt  
Senior Expert Energie und Klimaschutz  
Tel.: 030 2400867-924  
E-Mail: staudt@duh.de

 [www.duh.de](http://www.duh.de)  [info@duh.de](mailto:info@duh.de)     [www.duh.de](https://www.duh.de)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: [www.duh.de/newsletter-abo](http://www.duh.de/newsletter-abo)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: [www.duh.de/spenden](http://www.duh.de/spenden)

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative  
Transparente  
Zivilgesellschaft

